



Datum: 27.07.2022 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Siebte Änderung der Habilitationsordnung der
Georg-August-Universität Göttingen (HabilO)

591

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat (23.03.2022) hat die siebte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (20.05.2020) (Amtliche Mitteilungen I 29/2020 S. 668), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 und § 35 a Satz 2 NHG). Das Präsidium (19.07.2022) hat die siebte Änderung der Habilitationsordnung genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 Satz 1 und § 35 a Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (20.05.2020) (Amtliche Mitteilungen I 29/2020 S. 668), wird wie folgt geändert.

Anlage 1 (Ergänzende Bestimmungen der Fakultäten zur Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen) wird wie folgt geändert.

a. Im Abschnitt „Philosophische Fakultät“ wird die Ausführung zu § 3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Habilitationskommission besteht aus der Kondekanin oder dem Kondekan und 12 weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied kann zweimalig wiedergewählt werden. ³50 % der Mitglieder der Habilitationskommission sollen durch Frauen gestellt werden. ⁴Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll aktiv in die Rekrutierung einbezogen werden.“

b. Im Abschnitt „Fakultät für Agrarwissenschaften“ wird die Ausführung zu § 3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 weiteren Mitgliedern. ²Bei ihrer Besetzung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Departments angemessen vertreten sind. ³Aus jedem Department werden zwei Stellvertreter*innen gewählt und deren Vertretungsreihenfolge festgelegt. ⁴Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nimmt ein*e Stellvertreter*in desentsprechenden Departments an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.